

*Interne Notiz des Politischen Departements¹*FORTFÜHRUNG DER AKTION DER UIT- UND PTT-EXPERTEN IM KONGO²

Bern, 30. September 1965

Am 28. September 1965 fand unter dem Vorsitz von Generaldirektor Duccommun eine Besprechung statt, in der unter anderem folgende Beschlüsse betreffend die am Rande erwähnten Aktionen gefasst wurden:

1. *UIT-Experten*: 1966 sollen nur noch 2 schweizerische Experten für die Dauer eines Jahres nach dem Kongo geschickt werden.

2. *PTT-Experten*: Die Aufenthaltsdauer des einzigen jetzt noch im Kongo weilenden schweizerischen PTT-Experten³ soll bis höchstens Ende Juni 1966 verlängert werden.

Die schweizerischen Experten werden Ihre Tätigkeit weiterhin im Rahmen des Kongo-Programmes der UIT und UPU ausüben (aber nicht mehr im Rahmen der ONUC⁴, die am 1. 1. 1966 aufgelöst wird).

1. *Notiz*: E 2005(A) 1978/137 Bd. 110 (t.311.02). Verfasst und unterzeichnet von O. Hafner.
2. *Zur Frage der Weiterführung der Teilnahme an der UNO-Operation im Kongo im Bereich des Post- und Fernmeldewesens* vgl. das BR-Prot. Nr. 359 vom 17. Februar 1964, dodis.ch/31508; die *Notiz* von P. Cuénoud an R. Pestalozzi vom 30. Dezember 1964, dodis.ch/31507 sowie das BR-Prot. Nr. 1190 vom 9. Juli 1965, dodis.ch/31506. *Zur Frage der Weiterführung des Kintambo-Spitals* vgl. die *Notiz* von R. Bühler an E. Thalmann vom 17. Juni 1966, dodis.ch/31504.
3. G. Gnaegi
4. *Zur Frage der UNO-Aktion im Kongo* vgl. DDS, Bd. 21, Dok. 85, dodis.ch/15248; Dok. 86,



Der Hauptgrund für diesen weiteren Abbau unserer Leistungen liegt darin, dass Länder wie Deutschland, Frankreich und Belgien im Hinblick auf die Förderung ihrer kommerziellen Interessen dem Kongo gegenwärtig eine ziemlich grosszügige bilaterale technische Hilfe offerieren und jedenfalls alle wichtigen Positionen im PTT- und UIT-Sektor mit ihren Experten besetzen werden. Für die schweizerischen Experten kommen somit nur Posten von untergeordneter Bedeutung und rein ausführenden Charakters in Frage, die mit technischer Zusammenarbeit⁵ nicht mehr viel zu tun haben und denen schliesslich nur noch eine Art Handlangerfunktion im Dienst der Interessen Deutschlands, Frankreichs und Belgiens zukommen würde.

dodis.ch/15335; *Dok. 95*, dodis.ch/15341; *Dok. 122*, dodis.ch/15397 und *Dok. 128*, dodis.ch/15378 sowie *DDS, Bd. 22, Dok. 70*, dodis.ch/30218 und *Dok. 89*, dodis.ch/30220.

5. Für eine Übersicht über die schweizerische Entwicklungszusammenarbeit vgl. *Dok. 100*, dodis.ch/31763.